

Begründung

Zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Im Dornstück"
gemäß § 13 BBauG
Gemeinde Neu-Anspach, Hochtaunuskreis

I. Anlaß zur Änderung des Bebauungsplanes

Betroffen von der Änderung ist die Wegeparzelle Flurstück 116/1, die die Verbindung von der Taunusstraße zur Altkönigstraße, entlang der Anwesen Taunusstraße 36 und 38 bzw. 38 a herstellt.

Diese Wegeparzelle dient der verkehrsmäßigen Erschließung der Wohngrundstücke 36 und 38 a. Darüber hinaus wird sie als Zufahrt zu dem Wohnhaus Taunusstraße 40 gehörenden Garagen auf dem Flurstück genutzt.

Durch den Bebauungsplan wird nur eine Teilfläche der Wegeparzelle, und zwar der südliche Bereich, abgedeckt. Im nördlichen Teil an der Einmündung zur Taunusstraße hin, ist in der Wegeparzelle das Planzeichen "Fußweg" eingetragen. Obwohl dieser Bereich außerhalb der Geltungsbereichsgrenze liegt, halten wir es für notwendig, diesen Rechtsunsicherheitsfaktor auszuräumen und im Hinblick auf die Absicherung der jederzeitigen ungehinderten Zufahrt zu den Anwesen, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Nach unserer Auffassung stellt diese verkehrsmäßige Anbindung z.Z. lediglich eine fußläufige Verbindung dar, die der tatsächlichen Nutzung widerspricht.

Mit der vorgesehenen Bebauungsplanänderung wird ein bereits vorhandener Tatbestand sinnvoll nachvollzogen und damit für jeden der Anlieger auch der rechtliche Anspruch der jederzeitigen Zufahrt zu seinem Grundstück abgesichert.

II. Kosten zur Erschließung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine weiteren Kosten.

Neu-Anspach, den 04.06.1984

(Born)
Bürgermeister